

Geschäftsordnung

des Jugendbeirates der Stadt Königs Wusterhausen

§1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied ist gehalten, an den Aufgaben des Beirates mitzuwirken, insbesondere zur Teilnahme an den Sitzungen. Bei einer Verhinderung der Teilnahme ist eine Entschuldigung an den Vorsitzenden, bis spätestens drei Tage vor der Sitzung zu richten.
- (3) Der Jugendbeirat entsendet ernannte Vertreter in die Fachausschüsse der Stadt. Die ernannten Mitglieder oder deren Vertreter sind zur Teilnahme an den Fachausschüssen verpflichtet.

§2 Meinungsbildung

- (1) Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden durch Mehrheitsentscheid gebildet. Es wird von jedem Mitglied erwartet, dass er/sie die Entscheidungen der Mehrheit des Jugendbeirates akzeptiert und, in seiner Funktion als Mitglied des Jugendbeirates, in der Öffentlichkeit vertritt.
- (2) Interne Vorgänge und Tatsachen sind vertraulich zu behandeln.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Jugendbeirat bedarf einer schriftlichen Erklärung an den Vorsitzenden des Jugendbeirates. Dieser leitet sie an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung weiter.
- (2) Wenn ein Mitglied über einen Zeitraum von zwei Monaten inaktiv ist, kann die Versammlung einen Antrag auf Abberufung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung stellen. Derselbe Antrag kann bei Beeinträchtigung des Ansehens des Jugendbeirates durch ein Mitglied eingereicht werden. Ein solcher Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Jugendbeirates zu fassen.

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Einladungen zu Sitzungen des Jugendbeirates müssen eine Woche im Voraus durch den Vorstand verschickt werden. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Beschlussvorlagen werden parallel per E-Mail versandt.
- (2) Der Jugendbeirat trifft sich mindestens im selben Rhythmus wie die Stadtverordnetenversammlung in ordentlichen Sitzungen. Der Jugendbeirat behält sich vor, außerordentliche Sitzungen durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entsendung von Mitgliedern des Jugendbeirates in die Fachausschüsse der Stadt Königs Wusterhausen und sonstige Gremien. Die Benennung wird durch eine geheime Wahl entschieden, wenn dies von mindestens einem Mitglied des Jugendbeirates gewünscht wird.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder besitzen uneingeschränktes Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. Mitglieder des Vorstandes besitzen uneingeschränktes Teilnahme-, und Rederecht. Ständiges Rederecht haben außerdem Stadtverordnete. Sachverständige und Gäste können zu den Beratungen hinzugezogen werden, soweit der Jugendbeirat zugestimmt hat. Ihnen kann auch auf Beschluss des Jugendbeirates für die ganze Sitzung oder nur für ganze Tagesordnungspunkte das Rederecht verliehen oder entzogen werden. Vom Vorstand eingeladene Referenten bedürfen der Zustimmung nicht. Sachverständige und Gäste können nicht an den Beratungen teilnehmen, die der Vertraulichkeit bedürfen.

§5 Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Sie muss alle Punkte beinhalten, die bis zum Beginn der Beratung beantragt wurden. Zu Beginn der Beratung beschließt der Jugendbeirat über die endgültige Tagesordnung. Als Dringlichkeitsantrag eingebrachte Tagesordnungspunkte können mit der Tagesordnung beschlossen werden, wenn der Vorstand diesem zugestimmt hat. Der Tagesordnung können während der Beratung mit zwei-Drittel-Mehrheit Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden. Mit selbiger Mehrheit können Tagesordnungspunkte gestrichen werden.

§6Anträge

(1) Anträge sind mindestens zwei Tage vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge können schriftlich bis zum Beginn der Sitzung beim Vorstand eingereicht werden. Nach Beginn der Sitzung können Initiativanträge eingereicht werden. Alle Anträge müssen vor ihrer Abstimmung ihren Mitgliedern in Wortlaut vorliegen. Bei der Einreichung eines Antrages ist anzugeben, bei welchem Tagesordnungspunkt er behandelt werden soll. Änderungsanträge zu bestehenden Anträgen können schriftlich vor der Sitzung eingereicht werden. Sie können während der Sitzung schriftlich oder mündlich eingereicht werden. Wer den Antrag gestellt hat, kann die Änderung durch einen Änderungsantrag ohne Abstimmung annehmen.

§7 Versammlungsordnung, Protokolle und Redezeit

(1) Die oder der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Versammlung. Dieser hat das Recht, das Wort zu erteilen und zu entziehen. Die Versammlungsordnung wird durch die Mitglieder des Vorstandes gewahrt.

(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vergeben. Diese Liste wird vom Vorstand geführt. Weiterhin kann das Wort zu Zwischenfragen und in jedem Fall durch den Vorstand zu zeitlich begrenzten Kurzinterventionen vergeben werden. Das Wort kann nur durch den Vorstand erteilt und entzogen werden. Der Vorstand kann sich an der Aussprache beteiligen. Er ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen. Mit einfacher Mehrheit des Jugendbeirates wird die Rednerliste geschlossen oder wieder geöffnet. Wer selbst auf der Rednerliste steht, kann nicht deren Schließung beantragen. Mit selbiger Mehrheit wird die Redezeit pro Redner begrenzt. Sie muss mindestens 30 Sekunden pro Redner betragen. Die Redezeit kann auch vor Beginn der Aussprache auf mindestens 90 Sekunden begrenzt werden.

(3) Das Protokoll enthält folgende Angaben in dieser Reihenfolge: Ort, Datum, Sitzungsleiter, Protokollant, Teilnehmerliste und Tagesordnung. Der Protokollführer wird zu Beginn der Wahlperiodeperiode durch den Jugendbeirat gewählt. Sitzungsbeginn und Sitzungsende sind mit der Uhrzeit festzuhalten. Des Weiteren sind die eingereichten Anträge und ihre Abstimmungsereignisse, alle Geschäftsordnungs-Anträge ggf. Beschlussfähigkeit und Meinungsbilder zu notieren. Vom Beschluss abweichende Meinungen können schriftlich zum Protokoll gegeben werden. Es kann der Verlauf der Beratung wiedergegeben werden. Das Protokoll muss auf der nächsten Sitzung des Jugendbeirates vorliegen und genehmigt werden. Die Vorlage kann auch digital erfolgen.

§8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Abstimmung, der zu einem Tagesordnungspunkt eingereichten Anträge, wird vom Vorstand eingeleitet, wenn niemand mehr auf der Rednerliste steht.

(3) Mit der Zweidrittelmehrheit des Jugendbeirates wird sofort die Abstimmung der Anträge eingeleitet. Die auf der Rednerliste stehenden Personen kommen nicht mehr zu Wort. Über Anträge wird offen abgestimmt.

(4) Wenn mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen, wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder protokolliert.

(5) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Rechtsvorschriften, die Leitlinien oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Es gilt das Abstimmungsmehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Anträge zu einem Hauptantrag vor, so wird über den, der am weitesten geht, zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge wird vor der Abstimmung bekannt gegeben. Nach der Abstimmung gibt der Vorstand das Ergebnis bekannt. Der Jugendbeirat kann mit zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, einen bereits beschlossenen Antrag erneut zu beraten und erneut abzustimmen.

(6) Der Jugendbeirat kann mit zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, einen Antrag nicht zu behandeln. Es findet dann zu diesem Antrag keine Aussprache und keine Abstimmung statt. Der Jugendbeirat kann mit einfacher Mehrheit

beschließen, einen Antrag an einen Arbeitskreis oder an den Antragssteller zur Vorberatung bzw. Überarbeitung zu verweisen. Es findet dann zu diesem Antrag eine Aussprache, aber keine Abstimmung statt.

(7) Geschäftsordnungs-Anträge sind die in dieser Geschäftsordnung namentlich benannten Geschäftsordnungs-Anträge, sowie alle weiteren Anträge, die den Ablauf der Sitzung betreffen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, wenn es nicht bereits erteilt wurde. Zu Geschäftsordnungs-Anträgen spricht der Antragssteller als Fürsprecher. Inhaltlichen Gegenreden ist der Vorzug vor formellen Gegenreden zu gewähren. Es wird direkt danach abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind zu Geschäftsordnungs-Anträgen nicht zulässig. Geschäftsordnungs-Anträge werden mündlich eingereicht.

(8) Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies zustimmt oder auf Beschluss des Vorstandes kann ein Meinungsbild zu einer Fragestellung eingeholt werden. Ein Meinungsbild kann entweder nur von allen stimmberechtigten Mitgliedern oder von allen anwesenden Personen erstellt werden.

§9 Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitgliederversammlung wählt nach Wunsch in offener oder geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen mit einer einfachen Mehrheit den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand.

(2) Gewählt ist wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der konstituierenden Versammlung für die Dauer der Wahlperiode.

(4) Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendbeirates als Vorstand abberufen werden. Danach ist eine neue Wahl des Vorstandes vorgesehen.

(5) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes bzw. des gesamten Vorstandes hat innerhalb von zwei Monaten eine neue Wahl zu erfolgen.

§10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Jugendbeirates und plant die Arbeit in Abstimmung mit dessen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand bereitet die Versammlungen vor, berichtet den Mitgliedern über seine Tätigkeit und über wesentliche Vorgänge und Besprechungen. In dem Bericht sollen auch von der Mehrheit abweichende Auffassungen zum Ausdruck kommen.

(3) Der Vorstand vertritt den Beirat nach außen. Er gibt in der Stadtverordnetenversammlung und im öffentlichen Bereich Erklärungen für den Jugendbeirat ab. In den Fachausschüssen obliegt dieses Recht auch den als sachkundige Einwohner entsendeten Mitgliedern.

§11 Weitere Funktionen innerhalb des Beirates

(1) Nach der Wahl des Jugendbeirates auf der Jugendkonferenz findet auf der ersten Sitzung die Ernennung einer/eines Protokollantin/-en für die Dauer der Wahlperiode statt. Folgend werden Delegierte und Stellvertreter/-innen für die Fachausschüsse der Stadt Königs Wusterhausen in den Bereichen:

- Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt;
- Soziales, Bildung, Familie, Jugend, Sport, Freizeit und Kultur;
- Ordnung, Mobilität und Digitales;
- Wirtschaft und Finanzen;

gewählt.

(2) Folgend werden auch Vertreter des Jugendbeirates in die Ortsbeiräte der Ortsteile

- Diepensee;
- Kablow;
- Königs Wusterhausen;
- Niederlehme;
- Senzig;
- Wernsdorf;
- Zeesen;
- Zernsdorf

entsandt.

(3) Zudem werden innerhalb des Jugendbeirates Facharbeitskreise in den Bereichen

- Veranstaltungen;
- Freizeit und Grundsatzfragen;
- Vernetzung und Jugendbeteiligung
- und Öffentlichkeitsarbeit des Jugendbeirates

gebildet. Die Leitung der FAKs wird in der Mitgliederversammlung bestimmt (ausgenommen der FAK-Öffentlichkeitsarbeit).

(4) Außerdem steht es dem Jugendbeirat frei, zu aktuellen Themen temporäre Themenarbeitskreise einzuberufen.

(5) Der Jugendbeirat entsendet einen/eine Vertreter*in in den Redaktionsbeirat Königs Wusterhausen.

(6) Der Jugendbeirat ist Mitglied im Bündnis für Familie Königs Wusterhausen. Der Jugendbeirat entsendet einen/eine Vertreter*in zu dessen Zusammenkünften. Es ist anzustreben jeweils das betreffende Mitglied für die Koordinierungsgruppe des Bündnisses vorzuschlagen.

(7) Der Jugendbeirat benennt für die Dauer der Wahlperiode einen/eine Beauftragte*n für Soziale Medien und Finanzen. Weitergehend wird eine/ein Pressesprecher*in benannt. Diese Funktionen müssen vom Vorstand bestätigt werden.

(8) Die Funktion der/des Pressesprechers/Pressesprecherin und der/des Beauftragten für Soziale Medien leiten gemeinsam den Facharbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit.

§12 Änderungen, Inkrafttreten und Geltung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann vom Jugendbeirat mit einfacher Mehrheit geändert werden. Von der Anwendung der Geschäftsordnung kann in einigen Punkten abgesehen werden, wenn alle Mitglieder des Jugendbeirates ihr Einverständnis erklären.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(Stand: 07.02.2020)